

Informationen für Träger von Arbeitsgelegenheiten (AGH)

für die gemeinsame Nutzung der elektronischen Maß-
nahmeabwicklung (eM@w) für Arbeitsgelegenheiten
(AGH)
nach § 16d SGB II

Stand: Februar 2014

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Geschäftsbereich
Produktentwicklung Grundsicherung
www.arbeitsagentur.de

1. Ab wann steht die elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w) für Arbeitsgelegenheiten (AGH) zur Verfügung?

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt die elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w) den gemeinsamen Einrichtungen (gE) und AGH-Maßnahmeträgern für die Nutzung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II seit dem 01. Dezember 2013 zur Verfügung.

2. Für welche AGH-Maßnahmen ist eine Nutzung von eM@w grundsätzlich möglich?

Die eM@w-Anbindung ist bei allen neu zu beantragenden AGH-Maßnahmen möglich, bereits begonnene AGH-Maßnahmen können nicht mehr auf eine Nutzung mit eM@w umgestellt werden. Die Nutzung wird im Antrags- und Bewilligungsverfahren geregelt. Bis zum 31. März 2014 entscheiden die gE eigenständig, ob eM@w zum Einsatz kommt. Ab dem 01.04.2014 ist die Nutzung für AGH-Maßnahmen mit 20 und mehr AGH-Plätzen für die gE als auch den AGH-Maßnahmeträger verbindlich. Für Maßnahmen mit weniger als 20 AGH-Plätzen entscheidet weiterhin die gE über den Einsatz von eM@w.

3. Welche technische Architektur nutzt eM@w?

eM@w ist eine Plattform, die den geschützten elektronischen Datenaustausch zwischen gE und AGH-Maßnahmeträgern ermöglicht. Die fachliche Konzeption von eM@w basiert auf dem Austausch von teilnehmer- und maßnahmebezogenen Daten zwischen der gE und dem AGH-Maßnahmeträger. Der elektronische Informationsaustausch zwischen gE und AGH-Maßnahmeträger erfolgt in beide Richtungen über einen Web-Server im Internet durch den Upload von Zip-Archiven. Diese enthalten eine XML- Schnittstellendatei mit den benötigten Informationen und ggf. standardisierten PDF-Dokumenten. Die hierfür notwendigen technischen Standards und zu übertragenden Dateninhalte sind in einer XSD-Schema-Datei beschrieben. Die Datenübertragung erfolgt hierbei verschlüsselt und durch Signaturen und Zugriffszertifikate geschützt.

4. Welche Vorteile bringt eM@w?

Durch die elektronische Übertragung von Daten werden eine höhere Bearbeitungsqualität, beschleunigte Arbeitsabläufe und –prozesse sowie eine bessere Transparenz und Auskunftsfähigkeit über Bearbeitungs- und Auszahlungsstände erzielt. Auf Vorgänge in Papierform kann weitestgehend verzichtet werden.

Vorteile sind im Wesentlichen:

- Einheitliche Datenformate und verständliche Dokumentation
- Schneller papierloser Datenaustausch zwischen gE und AGH-Maßnahmeträger
- Optimierter Anmeldeprozess mit konkreten Angaben zur Teilnahme
- Standardisierte Rückmeldung bei Übernahme/ nicht Übernahme der Teilnehmerin, des Teilnehmers
- Wegfall manueller Bearbeitung von Monatsabrechnungen
- Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei der Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten zur An – und Abmeldung und maßnahmebezogenen Daten zur Monatsabrechnung

5. Welche Arbeitsschritte können mit eM@w abgewickelt werden?

Über eM@w wird ein ganzheitlicher standardisierter Prozess- und Kommunikationsablauf bezüglich

- Anmeldung der Teilnehmerin, des Teilnehmers
- Mitteilung von Datenänderungen der Teilnehmerin, des Teilnehmers
- Verlängerung der Teilnahmedauer
- Vorzeitiger Austritt der Teilnehmerin, des Teilnehmers
- Durchführung der Monatsabrechnung
- Maßnahmeberichterstattung

angeboten.

Dabei werden die durch eM@w übertragenen Daten über Nacht zwischen AGH Maßnahmeträger und gE übermittelt.

6. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eM@w genutzt werden kann?

Zur Gewährleistung der elektronischen Kommunikation zwischen gE und AGH-Maßnahmeträger im Rahmen von eM@w wird eine Server- und Softwarelösung benötigt. Diese stellt eine dem BA-XML-Standard entsprechende Schnittstelle zum Webserver für eM@W dar. Diese Schnittstelle kann durch den AGH-Maßnahmeträger selbst oder durch einen beauftragten Dritten (eM@w-Provider) bereitgestellt werden.

Welche Art der Server- und Softwarelösung im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung angestrebt wird, hat der AGH-Maßnahmeträger der zuständigen Organisationseinheit in der gE mitzuteilen.

In jedem Fall muss ein (Zugriffs-)Zertifikat der BA für die Server- und Softwarelösung des eM@w-Providers ausgestellt werden. Nur über dieses (Zugriffs-)Zertifikat ist der Zugang zum eM@w-Server der BA möglich. Bereits bestehende (Zugriffs-)Zertifikate bleiben unverändert gültig.

Realisiert der AGH-Maßnahmeträger eine eigene Server- und Softwarelösung, ist eine „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (eM@w)“ erforderlich. Ein Muster dieser Vereinbarung ist dem fachlichen Infopaket als Anlage beigefügt (siehe hierzu Frage Nr. 10).

Für die Übermittlung von Maßnahmeberichten und Monatsabrechnungen sind elektronische Signaturen erforderlich. Diese werden von der BA erzeugt und zur Verfügung gestellt.

7. Wie kann eine elektronische Signatur für die Übermittlung von Berichten über eM@w beantragt werden?

Die Ausstellung entsprechender Signaturen wird über den User-Help-Desk (UHD) der BA gesteuert.

Der UHD ist telefonisch unter 0911/424 221 erreichbar.

Mit dem Stichwort: „Signatur für eM@w“ wird das Anliegen der zuständigen Bearbeitungsgruppe zugeordnet.

Die elektronische Signatur ist personengebunden und es können pro AGH-Maßnahmeträger zwei Signaturen erzeugt werden.

Die Signatur selbst wird per E-Mail verschickt. Die dazugehörige PIN per Post.

8. Welche Kosten entstehen für die Nutzung von eM@w?

Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Pflege der eM@w-Schnittstelle sowie für möglicherweise erforderliche Softwareanpassungen im Rahmen von Weiterentwicklungen des Standards trägt der eM@w-Provider. Dies gilt auch für Änderungen der Datenformate durch die BA.

Die vertraglichen Grundlagen zur Nutzung eM@w werden zwischen dem eM@w-Provider und dem AGH-Maßnahmeträger geregelt.

Die Kosten, die dem AGH-Maßnahmeträger durch die Nutzung der eM@w-Anbindung entstehen, können von der gE erstattet werden. Die gE haben die beantragten Kosten des AGH-Maßnahmeträgers hinsichtlich der Erforderlichkeit für die Maßnahme und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen und entscheiden über die Kostenerstattung.

9. Wo können eM@w-Provider gefunden werden?

Das Good Practice Center (GPC) hat sich bereiterklärt, auf seiner Internetseite potentiellen Server und Softwareanbieter aufzuführen, die nach den eigenen Aussagen in der Lage sind, die eM@w-Schnittstelle zu bedienen. Diese Server- und Softwareanbieter können unter www.good-practice.de nachlesen werden. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine abschließende Auflistung. Die eM@w-Provider entscheiden eigenständig in welcher Weise sie am Markt auftreten wollen.

10. Wo finden sich weiterführende Informationen zu eM@w?

Regelmäßig aktualisierte Informationen rund um eM@w finden sich unter arbeitsagentur.de -> Institutionen -> Träger – Arbeitsgelegenheiten -> Weitere Informationen -> "eM@w - Elektronische Maßnahmeabwicklung"

Zusätzlich stehen die gemeinsamen Einrichtungen für Fragen und Beratungen zur Verfügung.